

# Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1  
Januar 2025

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447  
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter  
[www.bundesbank.de/impressum](http://www.bundesbank.de/impressum)

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2024 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

## ■ Inhalt

<b>■ Vorbemerkungen</b> .....	1.1
<b>■ Allgemeine Richtlinien</b> .....	2.1
<b>■ Monatliche Bilanzstatistik</b> .....	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute .....	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks .....	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	3.76
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik .....	3.80
Meldungen .....	3.105
Anordnungen .....	3.170
<b>■ Kreditnehmerstatistik</b> .....	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik .....	4.2
Anlage (Branchengliederung) .....	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen .....	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik .....	4.64
Meldungen .....	4.65
Anordnungen .....	4.73
<b>■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute</b> .....	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute . . .	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute .....	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen .....	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter .....	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus .....	5.27
Meldungen .....	5.28
Anordnungen .....	5.43

Allgemeine  
Richtlinien

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-  
statistik

Emissions-  
statistik

Statistik über  
Wertpapier-  
investments

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik über  
Investment-  
vermögen

Statistik über Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine Richtlinien
Monatliche Bilanzstatistik
Kreditnehmerstatistik
Auslandsstatus
Kreditdatenstatistik
MFI-Zinsstatistik
Geldmarktstatistik
Emissionsstatistik
Statistik über Wertpapierinvestments
Zahlungsverkehrsstatistik
Statistik über Investmentvermögen
Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
OTC-Derivate Statistik
Triennial Survey
Verzeichnisse

<b>Kreditdatenstatistik (AnaCredit)</b> .....	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) .....	6.2
Meldungen .....	6.145
Anordnung .....	6.153
<b>MFI-Zinsstatistik</b> .....	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik .....	7.2
Meldungen .....	7.22
Anordnung .....	7.25
<b>Geldmarktstatistik</b> .....	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik .....	8.2
Anordnung .....	8.64
<b>Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen</b> .....	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen .....	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen .....	9.20
Meldungen .....	9.21
Anordnung .....	9.29
<b>Statistik über Wertpapierinvestments</b> .....	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute .....	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene .....	10.21
Meldungen .....	10.35
Anordnung .....	10.37
<b>Zahlungsverkehrsstatistik</b> .....	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik .....	11.2
Meldungen .....	11.93
Anordnung .....	11.127
<b>Statistik über Investmentvermögen</b> .....	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen .....	12.2
Meldungen .....	12.23
Anordnung .....	12.33

<b>■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</b> . . . . .	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften . . . . .	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata . . . . .	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften . . . . .	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen . . . . .	13.20	
Anordnung . . . . .	13.25	Kreditnehmerstatistik
<b>■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate</b> . . . . .	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate . . . . .	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken . . . . .	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate . . . . .	14.8	
Meldungen . . . . .	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung . . . . .	14.25	
<b>■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)</b> . . . . .	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) . . . . .	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen . . . . .	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) . . . . .	15.11	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen . . . . .	15.13	
Anordnung . . . . .	15.25	Zahlungsverkehrsstatistik
<b>■ Verzeichnisse</b> . . . . .	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen . . . . .	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken . . . . .	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs) . . . . .	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland . . . . .	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften . . . . .	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften . . . . .	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften . . . . .	16.13	
Verzeichnis der Länder . . . . .	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen . . . . .	16.19	
Verzeichnis der Währungen . . . . .	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken . . . . .	16.25	Verzeichnisse
<b>■ Statistische Sonderveröffentlichungen</b> . . . . .	17.1	



## ■ MFI-Zinsstatistik

# ■ Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik

(Vordruck 10248 ZA und ZB)

## ■ I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung sind die von inländischen Banken (MFIs) in Deutschland angewandten Zinssätze für **auf Euro** lautende Einlagen und Kredite gegenüber den in den Euro-Mitgliedsländern ansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Die zinsstatistischen Daten werden für die Bestände und das Neugeschäft für die in den **Berichtsschemata ZA und ZB** festgelegten Instrumentenkategorien erhoben.

Zu den **privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** zählen alle nichtfinanziellen Sektoren außer öffentliche Haushalte (Staat) im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010.<sup>1)</sup> Im Einzelnen werden für die **privaten Haushalte** im Sinne dieser Statistik die ESGV-Sektoren „Private Haushalte“ (S.14) und „Private Organisationen ohne Erwerbszweck“ (S.15) zusammengefasst, während die **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** dem ESGV-Sektor S.11 entsprechen.

Der ESGV-Sektor **Private Haushalte** ist identisch mit der Abgrenzung der **Privatpersonen** in der monatlichen Bilanzstatistik und beinhaltet unter anderem wirtschaftlich selbständige Privatpersonen<sup>2)</sup>. Private Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen laut ESGV 2010 „Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates<sup>3)</sup> sowie aus Vermögenseinkommen.“ Darunter sind beispielsweise Kirchen, politische Parteien, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Sport- und Freizeitvereine, Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände zu verstehen. Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** zählen gemäß ESGV 2010 alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

Unternehmen siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik Ziffer 20

<sup>1</sup> Enthalten im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.06.2013).

<sup>2</sup> In der Verordnung EZB/2013/34 auch (entsprechend dem Abschnitt 2.119d ESGV 2010) Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit genannt. Siehe dazu auch Statistische Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik, II. 2. a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschließlich Einzelfirmen).

<sup>3</sup> Vom Staat finanzierte und kontrollierte Organisationen ohne Erwerbszweck werden jedoch gemäß ESGV 2010 dem Sektor „Staat“ zugerechnet (vgl. Abschnitt 2.140c ESGV 2010).

## ■ II. Erläuterungen zum Berichtssystem

### 1. Art des zu meldenden Zinssatzes

#### a) Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz und eng definierter Effektivzinssatz

Für die Positionen 01 bis 26 des Meldeschemas ZA sowie für die Positionen 01 bis 23 sowie 32 bis 91 des Schemas ZB sind jeweils entweder der **annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ)** oder der **eng definierte Effektivzinssatz (NDER)** zu melden. Die beiden Berechnungsmethoden unterscheiden sich lediglich in der zu Grunde liegenden Methode zur Annualisierung der Zinszahlungen. Während der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz auf einer Formel basiert, die nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung der Zinszahlungen angewendet werden kann, wird der eng definierte Effektivzinssatz iterativ ermittelt und ist daher für alle Arten von Einlagen und Krediten verwendbar.

Beide Berechnungsmethoden umfassen sämtliche **Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite**, jedoch **keine sonstigen, mit dem Kredit verbundenen Kosten** wie z.B. Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. Wurde ein **Disagio** vereinbart, so ist dieses als Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt  $t_0$ ) zu behandeln. Unter einem Disagio ist die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, der an den Kunden ausgezahlt wird, zu verstehen. Ein Agio, als Gegenstück zum Disagio, ist in der Zinsstatistik ebenfalls zu berücksichtigen. Kreditprovisionen für nicht beanspruchte Kontokorrent-Kreditlinien sowie Bereitstellungsprovisionen für gewährte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien im Darlehensbereich sind nicht in die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes bzw. des eng definierten Effektivzinssatzes einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt, dass die im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz beziehungsweise im eng definierten Effektivzinssatz erfassten Zinszahlungen die Konditionen des Berichtspflichtigen für Einlagen und Kredite widerspiegeln sollen. Differiert die Höhe dessen, was eine Vertragspartei zahlt und eine andere erhält, so ist die Sicht des Berichtspflichtigen maßgeblich. Entsprechend diesem Grundsatz sind die **Zinssätze auf Bruttobasis vor Steuern** zu erfassen, da der Vor-Steuer-Zinssatz widerspiegelt, was der Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlt und für Kredite erhält. Darüber hinaus dürfen an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte **Subventionen von Dritten** bei der Ermittlung der Zinszahlungen nicht berücksichtigt werden, da der Berichtspflichtige diese nicht bezahlt oder erhält. Verlangt ein Berichtspflichtiger beispielsweise 10 % Zinsen p. a. für einen Kredit, wobei nur 6 % p. a. vom kreditnehmenden Kunden bezahlt werden und 4 % p. a. als Subvention von einem Dritten gezahlt werden, sind die 10 % Zinsen p. a. in der Zinsstatistik auszuweisen. Dies ist unabhängig davon, ob der Subventionsgeber seine Zahlung direkt an den Kunden gibt oder über den Berichtspflichtigen an den Kunden leitet. In der Zinsstatistik wird somit diejenige Zinskomponente erhoben, die das meldepflichtige Institut als Zinssatz erhebt und nicht der Teil, der vom Kreditkunden an den Berichtspflichtigen gezahlt wird. Dementsprechend ist z.B. bei einer Bauspareinlage die staatliche Prämie nicht in die Berechnung des Zinssatzes einzubeziehen.

**Vorzugszinssätze**, die Berichtspflichtige ihren Mitarbeitern gewähren, sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen. Liegen gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Zinsobergrenzen oder Verzinsungsverbote vor, müssen sich diese in der Zinsstatistik widerspiegeln. Daher sind sämtliche Zinssatzänderungen infolge veränderter gesetzlicher Regelungen in die Berechnungen einzubeziehen.

Es sind sowohl verzinsliche als auch unverzinsliche Einlagen und Kredite in der Zinsstatistik auszuweisen. Wurde eine negative Verzinsung vertraglich vereinbart, so ist diese ebenfalls auszuweisen.

Bei der Ermittlung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes beziehungsweise des eng definierten Effektivzinssatzes ist ein **Standardjahr von 365 Tagen** zu Grunde zu legen. Der Effekt eines zusätzlichen Tages in einem Schaltjahr ist außer Acht zu lassen. Die Zinssätze sind jeweils mit **mindestens zwei** und **höchstens vier Dezimalstellen** anzugeben.

### Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz

Beim **annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz** handelt es sich um den zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten, auf Jahresbasis umgerechneten und in Prozent pro Jahr angegebenen Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Bei einer unterjährigen Verzinsung ist der vereinbarte Zinssatz mit Hilfe folgender Formel zur Ermittlung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes auf das Jahr umzurechnen:

$$x = \left[ 1 + \frac{r_{ag}}{n} \right]^n - 1,$$

wobei unter

- $x$  der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz,
- $r_{ag}$  der zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft für eine Einlage oder einen Kredit vereinbarte jährliche Zinssatz, bei dem die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen und
- $n$  die Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume für die Einlage und (Rück-)Zahlungsperioden für den Kredit pro Jahr (das heißt „1“ für jährliche, „2“ für halbjährliche, „4“ für vierteljährliche und „12“ für monatliche Zahlungen),

zu verstehen ist.

In den Fällen, in denen die Frequenz von Tilgung und Zinszahlung nicht übereinstimmen, ist für die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes die Frequenz der Zinskapitalisierungen relevant.

### Eng definierter Effektivzinssatz

Der **eng definierte Effektivzinssatz** ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Er entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinssatzes im Sinne der Definition in Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.<sup>1)</sup> Die Formel für den eng definierten Effektivzinssatz ist im folgenden Beispiel dargestellt.

<sup>1</sup> ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S 66.

| **Beispiel 1: Berechnung des eng definierten Effektivzinssatzes**

Für einen Kredit über 10 000 € mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden vierteljährlich kapitalisiert.

Dem eng definierten Effektivzinssatz liegt folgende Formel zu Grunde:

$$K = \sum_{n=1}^N (CF_n \cdot DF_n) = \sum_{n=1}^N \left[ CF_n \cdot \left( \frac{1}{1+i} \right)^{\frac{D_n}{365}} \right]$$

wobei unter

- $K$  der Kreditbetrag,
- $N$  die Gesamtzahl der Zahlungen,
- $CF_n$  die  $n$ -te Zahlung (vom Kunden an die Bank),
- $DF_n$  der Diskontierungsfaktor der  $n$ -ten Zahlung,
- $i$  der eng definierte Effektivzinssatz (bzw. der effektive Jahreszinssatz nach PAngV) und
- $D_n$  der Zeitraum bis zur  $n$ -ten Zahlung in Tagen zu verstehen ist.

MFI-Zinsstatistik

Valutierung	Zeitraum bis zur Zahlung (in Tagen) $[D_n]$	Zahlung vom Kunden an die Bank (in €) $[CF_n]$	Diskontierungsfaktor für die Zahlung vom Kunden an die Bank $1/(1+i)^{(D_n/365)}$ $[DF_n]$	Gegenwartswert der Zahlungen an die Bank (in €) $CF_n \cdot DF_n$
14.02.01	91,25	250	0,975610	243,90
14.05.01	182,50	250	0,951814	237,95
14.08.01	273,75	250	0,928599	232,15
14.11.01	365,00	250	0,905951	226,49
14.02.02	456,25	250	0,883854	220,96
14.05.02	547,50	250	0,862297	215,57
14.08.02	638,75	250	0,841265	210,32
14.11.02	730,00	250	0,820746	205,19
14.02.03	821,25	250	0,800728	200,18
14.05.03	912,50	250	0,781198	195,30
14.08.03	1 003,75	250	0,762145	190,54
14.11.03	1 095,00	250	0,743556	185,89
14.02.04	1 186,25	250	0,725420	181,36
14.05.04	1 277,50	250	0,707727	176,93
14.08.04	1 368,75	250	0,690465	172,62
14.11.04	1 460,00	250	0,673625	168,41
14.02.05	1 551,25	250	0,657195	164,30
14.05.05	1 642,50	250	0,641166	160,29
14.08.05	1 733,75	250	0,625527	156,38
14.11.05	1 825,00	10.250	0,610271	6 255,27
				$\Sigma$ 10 000,00

| Es ergibt sich ein eng definierter Effektivzinssatz von 0,103813 bzw. 10,3813 %.

## b) Effektiver Jahreszinssatz gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG (APRC)

Für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist der effektive Jahreszinssatz gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG zu melden. Der **effektive Jahreszinssatz (APRC)** umfasst die „**Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher**“. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einer Zinskomponente (die identisch ist mit dem eng definierten Effektivzinssatz<sup>1)</sup>) und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten wie z.B. Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. In die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes (APRC) sind Bereitstellungsprovisionen **nicht** einzubeziehen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt  $t_0$ ) nicht bekannt ist, ob diese Provisionen überhaupt anfallen. In die Berechnung des Zinssatzes für die Gesamtposition „Konsumentenkredite an private Haushalte“ (Position 30 des Schemas ZB) gehen dabei alle Neugeschäfte der Positionen 13 bis 15 des Schemas ZB ein. Für die Ermittlung des Meldewertes für die Gesamtposition „Wohnungsbaukredite an private Haushalte“ (Position 31 des Schemas ZB) werden hingegen alle Geschäftsvorgänge der Positionen 16 bis 19 des Schemas ZB verwendet.

## 2. Geschäftsumfang

### a) Zinssätze für die Bestände

Bestände sind definiert als Gesamtbestand der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber den in den Euro-Mitgliedsländern ansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Für diese **zeitpunktbezogene Erhebung** melden die Berichtspflichtigen für jede Meldeposition des Schemas ZA einen volumengewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats. Er erstreckt sich auf alle am Meldestichtag bestehenden Verträge.

### b) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite

Aus Gründen der Praktikabilität wird für täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Schemas ZB), Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Schemas ZB), echte Kreditkartenkredite (Positionen 32 und 36 des Schemas ZB) sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB) nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne ausgewiesen, sondern der Bestand zum Monatsende erfasst. Das bedeutet, dass für die Erstellung der Meldedaten für diese Instrumentenkategorien der **Soll- beziehungsweise Habensaldo des Gesamtbestands zum Monatsende** heranzuziehen ist.

Die für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite zu meldenden Zinssätze bilden das für den Gesamtbestand auf diesen Konten **geltende volumengewichtete Durchschnittszinsniveau zum Monatsende** ab. Sie erstrecken sich auf alle am Meldestichtag bestehenden Verträge.

<sup>1</sup> Bezüglich der Erfassung von Subventionen siehe Abschnitt II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 1, a) Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz und eng definierter Effektivzinssatz.

Zur Berechnung der Zinssätze für Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, ist zwischen Monatsenden mit Habensaldo und Monatsenden mit Sollsaldo zu unterscheiden. So sind die Zinssätze für **Habensalden** als **täglich fällige Einlagen** beziehungsweise die Zinssätze für **Sollsaldo** als **Überziehungskredite** zu melden.

Kreditkartenkredite, revolvingende Kredite siehe die Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik

### c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten

Für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (Positionen 02 bis 04, 08 bis 10 des Schemas ZB), Repogeschäfte (Position 11 des Schemas ZB) und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten (Positionen 13 bis 22, 30 und 31, 33 bis 35, 37 bis 85 sowie 88 bis 91 des Schemas ZB) wird das **Neugeschäft** definiert als alle im Referenzmonat zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen **neu getroffenen Vereinbarungen**. Unter Neuvereinbarungen fallen:

- i) Alle (Finanz-)Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
- ii) alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

MFI-Zinsstatistik

Eine Neuverhandlung im Sinne von Punkt ii) bedingt die **aktive** Mitwirkung des privaten Haushaltes oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft bei der Anpassung der Bedingungen eines bestehenden Einlagen- oder Kreditvertrages einschließlich des Zinssatzes. Unter aktiver Mitwirkung ist auch konkludentes Handeln zu verstehen.

Bei der separaten Meldung von **neu verhandelten Krediten** an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 88 bis 91 des Schemas ZB) sind nur solche Kredite einzubeziehen, die zum Zeitpunkt der Neuverhandlung der Vertragskonditionen bereits gewährt jedoch noch nicht vollständig zurückgezahlt wurden. Im Fall von abgetretenen oder angekauften, bereits existierenden Kredit- und Leasingforderungen von anderen Kreditinstituten sind diese vom aufnehmenden Kreditinstitut als neu verhandelte Kredite zu melden, sofern es zu einer Neuverhandlung der Konditionen mit den Schuldnern der übernommenen Forderungen kam. Konditionen umfassen dabei die Eigenschaften des Kredites wie zum Beispiel (nicht abschließend) Zinssatz, Kreditbetrag, Laufzeit oder Besicherung. Änderungen an Formalitäten wie zum Beispiel der Adresse des Kreditinstitutes oder des Kunden dürfen hingegen nicht als Neuverhandlungen angesehen werden. Wurde eine abgetretene oder angekaufte, bereits existierende Kredit- und Leasingforderung von Nicht-Banken angekauft, so sind diese Forderungen im Neugeschäft, nicht aber als neuverhandelt auszuweisen.

Im Rahmen einer Fusion zwischen Kreditinstituten sind die Altbestände des Fusionspartners nur in den Beständen auszuweisen und stellen kein Neugeschäft im Sinne der Zinsstatistik dar, sofern es nicht zu Neuverhandlungen mit den Kunden des übernommenen Instituts kam.

Modifikationen des Kredit- oder Einlagebetrages bestehender Verträge für die restliche Laufzeit, die nicht bereits bei Vertragsbeginn vorgesehen waren, sondern eine Folge von Neuverhandlungen sind, werden mit dem gesamten noch ausstehenden Betrag inklusive des Aufstockungsbetrages als Neugeschäft ausgewiesen. Der noch ausstehende Betrag (ohne den Aufstockungsbetrag)

wird zudem unter den neuverhandelten Krediten (Positionen 88 bis 91 des Schemas ZB) gemeldet. Eine Reduzierung des Kredit- oder Einlagebetrags hingegen ist nicht als negatives Neugeschäft zu melden.

**Keine neuen Vereinbarungen** liegen in den folgenden Fällen vor, das heißt, sie sind nicht in den Zinssätzen und Volumina für das Neugeschäft, sondern **nur in den Zinssätzen für die Bestände** zu berücksichtigen:

- Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, das heißt ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrags (einschließlich des Zinssatzes) erfordern. „Ohne aktive Mitwirkung des Kunden“ bedeutet, dass die Zinsanpassung **automatisch** nach einer im Vertrag vereinbarten Regel erfolgt, **ohne** dass der Kunde **Einfluss** nehmen kann.
- Änderungen der variablen Zinssätze auf Grund von (vorab vereinbarten) automatischen Zinsanpassungen durch den Berichtspflichtigen.
- Ein Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt, der bereits zu Beginn des Vertrags (zum Zeitpunkt  $t_0$ ) vereinbart worden war.
- Darlehen, bei denen der Kunde bis zum Ablauf der Prolongationsfrist kein Zinsangebot angenommen hat und die daher auf Schwebezins umgestellt wurden, sind in den Beständen (Mel-deschema ZA) mit dem Schwebezinssatz zu erfassen; es liegt kein Neugeschäft vor.

**Prolongationen**, die bei Vertragsabschluss ( $t_0$ ) nicht vereinbart waren und für einen Zeitpunkt in der Zukunft ( $t_2$ ) abgeschlossen werden, sind im Neugeschäft und unter den neuverhandelten Krediten (Positionen 88 bis 91 des Schemas ZB) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Prolongation ( $t_1$ ) mit den neu vereinbarten Konditionen auszuweisen. Die in  $t_1$  für  $t_2$  gewährten Konditionen fließen bei Wirksamwerden zum Zeitpunkt  $t_2$  nur über die Bestände in die Meldung ein.

Wird ein **Kredit** (bei dem es sich nicht um einen Kreditkartenkredit, einen revolving Kredit oder einen Überziehungskredit handelt) zu Beginn des Vertrags nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ( $t_0, t_1, \dots, t_n$ ) **in Tranchen** ausbezahlt, so ist dieser Kredit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein **einziges Mal mit dem gesamten Kreditbetrag als Neugeschäft** zu erfassen. In den Beständen sind die einzelnen Tranchen jeweils in den Monaten, in denen sie ausbezahlt werden, zu berücksichtigen. Erfolgt eine Neuverhandlung der Bedingungen des bereits bestehenden Tranchenkredits nach dem Zeitpunkt  $t_0$ , sollte der gesamte gewährte Kreditbetrag abzüglich bereits getilgter Beträge unter den neu verhandelten Krediten ausgewiesen werden.

Für das Neugeschäft sind **volumengewichtete Durchschnittzinssätze über alle** im Laufe des Berichtsmonats **abgeschlossenen Neuvereinbarungen** für Einlagen und Kredite zu melden. Für die Positionen 02 bis 04, 08 bis 11, 13 bis 22, 33 bis 35, 37 bis 85 und 88 bis 91 des Schemas ZB ist neben dem Zinssatz auch das Neugeschäftsvolumen zu melden.

Repogeschäfte siehe die Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik

### Beispiel 3: Ermittlung der Meldepositionen für das Neugeschäft und die Bestände

Im Berichtsmonat wurden bei einem Meldepflichtigen für die Instrumentenkategorie „Kredite in Euro / an private Haushalte / Konsumentenkredite / mit einer Ursprungslaufzeit beziehungsweise anfänglichen Zinsbindungsfrist von über 1 Jahr bis 5 Jahren“ folgende Kredite neu abgeschlossen:

- Kredit 1 über 10 000 € zu einem Zinssatz von 5,25 %.
- Kredit 2 über 20 000 € zu einem Zinssatz von 5,00 %. Die erste Tranche über 5 000 € wurde sofort ausbezahlt.

Die Zinsen sind jährlich zu bezahlen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat zu melden:

Neugeschäft (Position 14 des Schemas ZB)		Bestände (Position 10 des Schemas ZA)
Volumengewichteter Zinssatz	Volumen	Volumengewichteter Zinssatz
$\frac{(5,25 \cdot 10\,000 + 5,0 \cdot 20\,000)}{30\,000} = 5,0833\%$	30 000 €	$\frac{(5,25 \cdot 10\,000 + 5,0 \cdot 5\,000)}{15\,000} = 5,1667\%$

MFI-Zinsstatistik

### 3. Bezugszeitpunkt

#### a) Bezugszeitpunkt für Zinssätze für die Bestände

Die Zinssätze für die Bestände (Positionen 01 bis 26 des Meldeschemas ZA) sind **zeitpunktbezogen am Ende der Periode** zu erheben. Die zu meldenden Zinssätze sind als volumengewichtete Durchschnitte der für den Gesamtbestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats zu berechnen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für alle ausstehenden Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu ermitteln und für jede Instrumentenkategorie einen gewichteten Durchschnittszinssatz zu errechnen. Die Zinssätze für die Bestände umfassen nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestehenden Verträge.

#### b) Bezugszeitpunkt für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite

Die Zinssätze für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Schemas ZB), Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Schemas ZB), echte Kreditkartenkredite (Positionen 32 und 36 des Schemas ZB) sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB) sind **zeitpunktbezogen am Ende der Periode** zu erheben.

Die zu meldenden Zinssätze sind als volumengewichtete Durchschnitte der für den Gesamtbestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze der genannten Instrumentenkategorien zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats zu berechnen. Zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Zinssätze und Volumina für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter

Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu ermitteln und für jede Instrumentenkategorie ein gewichteter Durchschnittszinssatz zu errechnen. Die Zinssätze und Volumina umfassen nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestehenden Verträge.

Bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, ist zwischen Monaten mit Sollsaldo und Monaten mit Habensaldo zu unterscheiden. Dabei ist nur der Saldo zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist.

#### **c) Bezugszeitraum für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten**

Die Zinssätze für das Neugeschäft für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (Positionen 02 bis 04, 08 bis 10 des Schemas ZB), Repogeschäfte (Position 11 des Schemas ZB) und sämtliche Kredite außer Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten (Positionen 13 bis 22, 33 bis 35, 37 bis 85 und 88 bis 91 des Schemas ZB) sind als Durchschnittswerte für den gesamten Berichtsmonat zu ermitteln.

Für jede dieser Instrumentenkategorien ist der zu meldende Zinssatz als volumengewichteter Durchschnitt der Zinssätze der einzelnen Neugeschäftsfälle während des Referenzmonats in der betreffenden Kategorie zu berechnen. Diese gewichteten Durchschnittszinssätze sind zusammen mit einer Gesamtgewichtung (das heißt mit dem Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts) an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Meldung umfasst alle während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte. Daher sind auch Geschäfte mit einem Laufzeitbeginn und -ende innerhalb der Berichtsperiode als Neugeschäft zu melden, während diese auf Grund der Monatsendstands Betrachtung in den Beständen nicht zu berücksichtigen sind. Bei der Neugeschäftszuordnung zu einem Berichtsmonat ist grundsätzlich das Vertragsdatum relevant.

Alle Neuverhandlungen bereits bestehender Einlagen- und Kreditverträge sind im Neugeschäft zu berücksichtigen, selbst wenn derselbe Vertrag mehr als einmal während des Referenzmonats neu verhandelt wird.

Verträge, die unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB stehen, z. B. noch der Zustimmung durch den Kreditausschuss bedürfen, sind erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung (Genehmigung) als Neugeschäft in der Zinsstatistik auszuweisen. Verträge, die dem Kunden zugesagt sind, aber noch der Annahme durch den Kunden bedürfen, sind erst nach Eingang des unterschriebenen Vertrages beim Berichtspflichtigen als Neugeschäft auszuweisen.

## **4. Instrumentenkategorien**

### **a) Vorbemerkungen**

Bei der Ermittlung der zinsstatistischen Daten für die Bestände und für das Neugeschäft sind gemäß Berichtsschema nur **auf Euro lautende Einlagen und Kredite** einzubeziehen. Hierbei sind grundsätzlich **alle Produkte** zu berücksichtigen, die einer Instrumentenkategorie zuzuordnen

sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden notleidende Kredite<sup>1)</sup> und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen; diese sind weder in die Berechnung der gewichteten Durchschnittzinssätze für die Bestände noch für das Neugeschäft einzubeziehen. Kompensationen sind entsprechend den Vorgaben zur Bilanzstatistik zu behandeln (siehe III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Kompensationen).

In der Zinsstatistik sind nur bilanzielle Geschäfte zu erfassen. Eine Ausnahme dazu stellen Forward-Geschäfte und unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionenvereinbarung dar, welche im Neugeschäft der Zinsstatistik nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei einer Konditionen-neuverhandlung zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung sind diese in den Beständen entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit<sup>2)</sup> auszuweisen.

Grundsätzlich ist bei allen Einlagenkategorien und bei allen Kreditkategorien eine **Sektorengliederung** erforderlich. Dabei ist zwischen Meldepositionen für private Haushalte (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck) und für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. Für die Neugeschäftskategorie „sonstige Kredite“ sind die Daten für wirtschaftlich selbständige Privatpersonen als „darunter“-Position zu den privaten Haushalten auszuweisen (Positionen 33 bis 35 des Meldeschemas ZB). Für das Neugeschäft der Kredite (außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten) sind die Daten für neu verhandelte Kredite als „darunter“-Position für die Summe der neu verhandelten Kredite an private Haushalte getrennt nach dem Verwendungszweck (Positionen 88 bis 90 des Schemas ZB) und für die Summe über alle Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Position ZB 91 des Schemas ZB) auszuweisen. **Von einer sektoralen Zuordnung** ausgenommen sind Repogeschäfte (Position 05 des Schemas ZA sowie Position 11 des Schemas ZB) und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Schemas ZB). In den vorgenannten Instrumentenkategorien wird **nicht** zwischen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften differenziert.

Soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, folgen die Gliederung nach der Art der Instrumente für die Zwecke der Zinsstatistik und die Definitionen der Instrumentenkategorien den in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 297 vom 07. November 2013) festgelegten Aktiva- und Passivakategorien bzw. den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik.

## b) Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien

Für Einlagen aus Repogeschäften (Position 05 des Schemas ZA sowie Position 11 des Schemas ZB) ist keine Fristengliederung vorgesehen, da sie überwiegend als sehr kurzfristig angesehen werden. Zudem werden diese Pensionsgeschäfte nicht einem Sektor zugeordnet, sondern beziehen sich ohne Differenzierung auf private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Repogeschäfte siehe die Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik

**Täglich fällige Einlagen** (Positionen 01 und 07 des Schemas ZB) umfassen **verzinsliche und unverzinsliche** täglich fällige Einlagen. Hierunter sind auch die Geldkarten-Aufladungsgegen-

<sup>1</sup> Es besteht ein Ermessensspielraum für die berichtspflichtigen Institute, welche Kredite nach institutsinternen Kriterien als notleidend einzustufen sind. Aus Konsistenz- und Vereinfachungsgründen kann die Definition entsprechend Artikel 178 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 gewählt werden.

<sup>2</sup> Siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung.

werte und Gegenwerte im Zusammenhang mit softwaregestütztem elektronischen Geld zu berücksichtigen. Täglich fällige Einlagen werden analog zu den Beständen zum Monatsende erfasst. Sie sind daher **nicht** in die Zinsberechnung für die Bestände an Einlagen von privaten Haushalten beziehungsweise nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit vereinbarter Laufzeit bis zwei Jahre (Positionen 01 und 03 des Schemas ZA) einzubeziehen.

**Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist<sup>1)</sup>** der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sind zusammen mit denen der privaten Haushalte (einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) zu erfassen. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende sind der Laufzeitkategorie „von über 3 Monaten“ (Position 06 des Schemas ZB) zuzuordnen.

### c) Erläuterungen zu den Kreditkategorien

Für die Zwecke der Zinsstatistik werden die revolvingenden Kredite wie in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik definiert.

**Überziehungskredite** sind Sollsaldo auf laufenden Konten. Der Zinssatz für Überziehungskredite entspricht dem Zinssatz, der in Rechnung gestellt wird, wenn aus einem Habensaldo (täglich fällige Einlage) ein Sollsaldo (Überziehungskredit) geworden ist. Das heißt, dass die täglich fällige Einlage und der Überziehungskredit sich auf dasselbe Konto beziehen. Die Überziehungskredite haben keine feste Laufzeit<sup>2)</sup> und werden im Allgemeinen zwar bewilligt, jedoch vom Kunden ohne vorherige Mitteilung an die Bank in Anspruch genommen. Üblicherweise legt der Berichtspflichtige eine Obergrenze für die Höhe des Überziehungskredites fest, die der private Haushalt beziehungsweise die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ausnutzen kann. Es sind **sämtliche Überziehungskredite einzubeziehen**, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten Rahmens liegen oder nicht. Zu den Überziehungskrediten zählen also neben den eingeräumten Dispositionskrediten auch die nicht eingeräumten Überziehungen sowie die Kontokorrentkredite. Strafzahlungen auf nicht eingeräumte Überziehungen sind in die Berechnung des zu meldenden Zinssatzes nur einzubeziehen, wenn sie eine Zinskomponente darstellen. Handelt es sich bei den Strafzahlungen auf Überziehungen allerdings um eine zinssatzunabhängige Gebühr, so sind diese in die Zinsmeldung nicht einzuberechnen.

Hinsichtlich der Zinssätze für die **Bestände** (Schema ZA) sind die revolvingenden Kredite und Überziehungskredite je nach Verwendungszweck und sektoraler Zuordnung in die Instrumentenkategorien Wohnungsbaukredite beziehungsweise Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte sowie Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen. Sie sind jeweils dem Fristenfächer mit **Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr** zuzuordnen (Positionen 06, 09 und 12 des Schemas ZA). Im Gegensatz dazu ist bei den Angaben für das **Neugeschäft** (Schema ZB) für revolvingende Kredite und Überziehungskredite eine **eigene Instrumentenkategorie** vorgesehen (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB). Sie werden daher nicht in den Fristenfächern mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr ausgewiesen.

<sup>1</sup> Siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung.

<sup>2</sup> Eine befristete Erlaubnis der Inanspruchnahme eines Überziehungskredites ist nicht als Laufzeit aufzufassen.

#### Beispiel 4: Ausweis von Überziehungskrediten

Am Monatsende liegt auf dem betreffenden laufenden Konto ein Sollsaldo von 1 000 € vor. Es wird davon ausgegangen, dass dem Kunden (einem privaten Haushalt) der Kredit für Konsumzwecke gewährt wurde. Es werden ihm dafür 12 % Zinsen berechnet (bei einer jährlichen Zinskapitalisierung). Für diesen Geschäftsvorgang sind bei der Meldung an die Bundesbank folgende Daten zu berücksichtigen:

Neugeschäft (Bogen ZB)	Bestände (Bogen ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 12 / 12,0000 % / 1 000 €	ZA, Pos. 09 / 12,0000 %

Bei der Zuordnung diverser Kartenprodukte im Rahmen der MFI-Zinsstatistik ist die Regelung der Bilanzstatistik ausschlaggebend.<sup>1)</sup>

Kreditkartenkredite stellen eine eigene Kategorie dar und sind nicht in den revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten enthalten. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

MFI-Zinsstatistik

Für die Zwecke der Zinsstatistik haben **Kreditkartenkredite** dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Kreditkartenforderungen“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 bzw. in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik.

Im Neugeschäft sind nur die Zinssätze in Bezug auf **echte Kreditkartenkredite** zu melden (Positionen 32 und 36 des Schemas ZB). Der Zinssatz für unechte Kreditkartenkredite wird nicht gesondert erhoben, da er definitionsgemäß 0 % beträgt. Allerdings gehen die ausstehenden unechten und echten Kreditkartenkredite zusammen entsprechend der Sektorengliederung in den Fristenfächer mit der kürzesten Ursprungslaufzeit in die Bestandspositionen ein (Positionen 09 und 12 des Schemas ZA).<sup>2)</sup> Weder echte noch unechte Kreditkartenkredite sind unter irgendeiner anderen Meldeposition für das Neugeschäft zu melden.

Können mit Karten, die als Debitkarten gelten, Kreditbeträge abgerufen werden, die dann automatisch in vorher vereinbarten Raten zu tilgen sind (Debitkarten mit Zahlungs- und Kreditfunktion), so werden diese Kredite analog einem Kredit in Tranchen ausgewiesen.<sup>3)</sup> Die fristenmäßige Zuordnung im Bestand erfolgt gemäß den Erläuterungen in den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung, durch die approximative Ermittlung der Ursprungslaufzeit. Für die Zuordnung nach dem Verwendungszweck – sowohl im Bestand als auch im Neugeschäft – gelten die Regelungen für revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie Kreditkartenkredite.<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Für die Einteilung der jeweiligen Karten in Debitkarten und Kreditkarten siehe Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Debitkarten bzw. Kreditkarten.

<sup>2</sup> Für die Zuordnung zum Verwendungszweck gelten die gleichen Regelungen wie für revolvingende Kredite und Überziehungskredite. Siehe dazu auch: Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Verwendungszweck.

<sup>3</sup> Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2. c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten.

<sup>4</sup> Siehe dazu Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Er-

Sowohl echte als auch unechte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite sind entsprechend der Sektorengliederung und dem Verwendungszweck in die Berechnung der Zinssätze bei den Beständen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 06, 09 bzw. 12 des Schemas ZA) mit einzubeziehen.<sup>1)</sup>

Als **Wohnungsbaukredite an private Haushalte** sind für die Zwecke der Zinsstatistik **alle besicherten und unbesicherten Kredite zusammen** (Positionen 06 bis 08 und 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und 89 des Schemas ZB) und **separat die ausschließlich besicherten Kredite<sup>2)</sup>** (Positionen 58 bis 61 des Schemas ZB) zu erfassen, **die für die Beschaffung von Wohnraum (einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden**. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass etwaige revolvingende Kredite und Überziehungskredite separat dargestellt und nicht in die Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr (Position 16 des Schemas ZB) einbezogen werden dürfen.

**Konsumentenkredite an private Haushalte** (Positionen 09 bis 11 und 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 13 bis 15, 30 und 55 bis 57 sowie 88 des Schemas ZB) sind **Kredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden**. Dabei werden im Neugeschäft besicherte und unbesicherte Kredite (Positionen 13 bis 15 sowie 30 des Schemas ZB) und ausschließlich besicherte Kredite (Positionen 55 bis 57 des Schemas ZB) separat erfasst.<sup>3)</sup> Unter die Konsumentenkredite fallen insbesondere Kredite an private Haushalte zur Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Möbel, Haushaltsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Computer oder Kredite zur Finanzierung von Urlaubsreisen. Bei den Zinssätzen für die Bestände (Positionen 09 bis 11 des Schemas ZA) sind Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte in einer Instrumentenkategorie zusammengefasst. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite separat dargestellt werden und nicht in die Konsumentenkredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr (Position 13 des Schemas ZB) einbezogen werden dürfen.

**Sonstige Kredite an private Haushalte** (Positionen 09 bis 11 und 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 20 bis 22 und 33 bis 35 sowie 90 des Schemas ZB) sind **Kredite an den Sektor Private Haushalte, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen** (z.B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Aus- und Weiterbildung). Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite separat dargestellt werden und nicht in die sonstigen Kredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr (Position 20 des Schemas ZB) einbezogen werden dürfen.

Als **Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** sind bei den Beständen (Positionen 12 bis 14 und 21 bis 26 des Schemas ZA) sämtliche Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu erfassen. Dies schließt auch die echten und unechten Kreditkartenkredite sowie revolvingenden

---

läuterungen – Verwendungszweck.

<sup>1</sup> Siehe dazu Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Verwendungszweck.

<sup>2</sup> Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4. f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten.

<sup>3</sup> Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4. f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten.

Kredite und Überziehungskredite ein, welche in den Fristenfächer mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 12 des Schemas ZA) einfließen. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zwischen echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten (Position 23 und 36 des Schemas ZB) und übrigen Krediten (Positionen 37 bis 54 bzw. 62 bis 85 und 91 des Schemas ZB) zu differenzieren. Dabei werden besicherte und unbesicherte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammen (Positionen 37 bis 54, 80, 82 und 84 des Schemas ZB) und ausschließlich besicherte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 62 bis 79, 81, 83 und 85 des Schemas ZB) separat voneinander erfasst.

#### **d) Gliederung nach Betragskategorien**

Bei den Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 37 bis 54 und 62 bis 85 des Schemas ZB) werden drei Betragskategorien unterschieden: Beträge „bis 0,25 Mio €“, Beträge „von über 0,25 Mio € bis 1 Mio €“ und Beträge „von über 1 Mio €“. Der Betrag bezieht sich dabei jeweils auf die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme.

#### **e) Gliederung nach Ursprungs- und Restlaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung**

Je nach Art des Instruments und ob der Zinssatz sich auf die Bestände oder das Neugeschäft bezieht, ist in der Zinsstatistik – mit Ausnahme der Repogeschäfte – eine Gliederung nach Ursprungs- und Restlaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung vorgesehen. Diesen Gliederungen liegen Zeitbänder oder Zeitspannen zu Grunde. So bezieht sich beispielsweise ein Zinssatz auf eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren (Position 01 oder 03 des Schemas ZA) auf einen volumengewichteten Durchschnittzinssatz für sämtliche Einlagen mit einer vereinbarten Ursprungslaufzeit von zwischen zwei Tagen und höchstens zwei Jahren (siehe auch 4.b) Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien; täglich fällige Einlagen).

Die Gliederung nach Ursprungs- und Restlaufzeit sowie Kündigungsfrist erfolgt gemäß den in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 bzw. in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, Allgemeiner Teil festgelegten Definitionen. Für alle Instrumentenkategorien der Bestände – außer für Repogeschäfte – ist eine Gliederung nach der Ursprungslaufzeit vorgegeben (vgl. Schema ZA). Bei den Krediten im Bestand hat eine zusätzliche Gliederung nach der Ursprungslaufzeit in Verbindung mit der Restlaufzeit und der nächsten Zinsanpassung zu erfolgen (Positionen 15 bis 26 des Schemas ZA). Beim Neugeschäft sind die Einlagen nach Ursprungslaufzeit beziehungsweise nach Kündigungsfrist zu gliedern. Die Zinssätze für das Kreditneugeschäft sind nach der anfänglichen Zinsbindung zu klassifizieren (vgl. Schema ZB). Für Zwecke der Zinsstatistik ist der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung definiert als der zu Beginn des Vertrags im Voraus festgelegte Zeitraum, währenddem der Zinssatz festgeschrieben ist. Der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung kann kürzer als die Ursprungslaufzeit sein oder dieser entsprechen.

Die Höhe des Zinssatzes wird nur dann als unveränderlich angesehen, wenn sie mit einem bestimmten Wert (z.B. 6 %) oder als Unterschiedsbetrag zu einem Referenzzinssatz bezogen auf einen bestimmten vorab definierten Zeitpunkt (z.B. 6-Monats-EURIBOR-Satz am 31.12.2002 plus 2 %) festgelegt wurde. Wird allerdings zu Beginn eines Vertrags eine Regelung vereinbart, wie etwa „6-Monats-EURIBOR-Satz plus 2 % für drei Jahre“, so ist dies nicht als eine anfängliche Zins-

bindung anzusehen, da sich die Höhe des Zinssatzes (in Abhängigkeit vom Referenzzinssatz) innerhalb der drei Jahre ändern kann.<sup>1)</sup>

Die Statistik über das Neugeschäft spiegelt nur den Zinssatz wider, der für den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung zu Beginn des Vertrags oder im Rahmen einer Neuverhandlung des Kredits vereinbart wurde. Geht der Zinssatz nach der anfänglichen Zinsbindung automatisch (wie vorab vereinbart) in einen variablen Zinssatz über, so ist das Geschäft zu diesem Zeitpunkt nicht erneut als Neugeschäft auszuweisen, sondern nur in die Berechnung der Zinssätze für die Bestände einzubeziehen.

Im **Neugeschäft** sind **Kredite** an private Haushalte, für die keine Zinsbindung, also eine **variable Verzinsung** vereinbart wurde, im Fristenfächer **Kredite mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr** zu erfassen. Derartige Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sind dagegen entsprechend ihres Betrags im Fristenfächer **Kredite mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 3 Monate** zu erfassen. Darüber hinaus werden Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit einer anfänglichen Zinsbindung von bis zu einem Jahr in Verbindung mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr (Positionen 80 bis 85 des Schemas ZB) separat erfasst.

#### f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten

Mit der Einführung von Unterpositionen für Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, in denen ausschließlich besicherte Kredite ausgewiesen werden, sollen die Kredite des Neugeschäfts in homogenere Risikogruppen unterteilt werden. Ziel ist es, durch die Berücksichtigung von Kreditrisiken den Informationsgehalt der Statistiken zu verbessern und weiterführende Analysen sowie Ländervergleiche zu ermöglichen. Dazu werden für alle Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften besicherte Kredite in den entsprechenden Kategorien des Neugeschäfts mit Ausnahme von Kreditkartenkrediten, revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten sowie sonstigen Krediten erhoben (vgl. dazu Positionen ZB 55 bis 79 sowie 81, 83 und 85 des Schemas ZB).

Bei bestehenden Krediten, welche die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik<sup>2)</sup> erfüllen und folglich zum Zeitpunkt der Neuverhandlung als Neugeschäft auszuweisen sind, ist erneut festzustellen, ob der Kredit die oben genannte Definition der Besicherung erfüllt. Dadurch ist es möglich, dass ein Kredit über die gesamte Laufzeit betrachtet seinen Status wechselt.<sup>3)</sup>

Für die Zwecke der Zinsstatistik gilt ein Kredit als besichert, wenn für den Kreditbetrag eine Besicherung in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde. Die Gesamthöhe der Besicherung ermittelt sich dabei als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten und im Rahmen des jeweils verwendeten Ansatzes zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente. Die Sicherheiten sind mit dem Abschlusszeitpunkt des Kreditvertrages, in dem eine derartige Besicherung vereinbart wird, zu berücksichtigen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist.

1 Siehe dazu die Definition des Neugeschäfts in II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2. c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft.

2 Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2. c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft.

3 Für die Zwecke der Zinsstatistik wird damit von dem Ursprungsbesicherungsprinzip der Bilanzstatistik abgewichen.

Bei Anwendung des **Kreditrisikostandardansatzes (KSA)** und **des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten (F-IRBA)** sind folgende Sicherheiten für Zwecke der Zinsstatistik zu berücksichtigen:

#### **Absicherung mit Sicherheitsleistung**

1. Finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 Abs. 1 bis 6 und Art. 198 unter Berücksichtigung von Artikel 197 Abs. 8 der EU-Verordnung Nr. 575/2013;
2. Immobiliensicherheiten gemäß den Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“;
3. Nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Bareinlagen oder nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere gemäß Artikel 200 Buchstabe a dieser Verordnung;
4. Lebensversicherungen gemäß Art. 200 Buchstabe b dieser Verordnung;
5. Schuldverschreibungen, die auf Verlangen vom emittierenden Drittinstitut zurückerworben werden müssen, gemäß Art. 200 Buchstabe c dieser Verordnung

#### **Bei Anwendung des F-IRBA zusätzlich**

1. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen nach Art. 199 Abs. 5 dieser Verordnung;
2. Sonstige IRBA-Sachsicherheiten gemäß Art. 199 Abs. 6 dieser Verordnung;
3. Behandlung von Leasingforderungen als durch den Leasinggegenstand besichert nach Art. 199 Abs. 7 dieser Verordnung

MFI-Zinsstatistik

#### **Absicherung ohne Sicherheitsleistung**

1. Gewährleistungen, die von berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern gemäß Art. 201 Abs. 1 dieser Verordnung abgegeben wurden; Art. 201 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend;
2. Garantien gemäß Artikel 203 dieser Verordnung;
3. IRBA-Positionen mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen nach Art. 202 dieser Verordnung

#### **Bewertungsgrundsätze**

Finanzielle Sicherheiten sind mit ihrem Marktwert zu berücksichtigen. Immobiliensicherheiten sind gemäß Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“ zu bewerten. Eine bei einem Drittinstitut verwahrte Bareinlage oder verwahrtes Einlagenzertifikat ist mit dem Nominalbetrag der Bareinlage oder des Einlagenzertifikats zu bewerten. Für Lebensversicherungen ist der Rückkaufswert maßgeblich. Schuldverschreibungen, die auf Verlangen vom emittierenden Drittinstitut zurückerworben werden müssen, sind mit

- dem Nominalbetrag, wenn die Schuldverschreibung zu diesem zurückerworben werden müsste, oder mit
- dem Betrag, mit dem sie als allgemein berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten zu berücksichtigen wären, wenn sie zum Marktwert zurückerworben werden müssten, zu berücksichtigen.

Sonstige Sachsicherheiten sind mit dem nach Art. 199 Abs. 6 Buchstabe b dieser Verordnung geforderten anerkannten und öffentlich verfügbaren Marktpreisen zu bewerten. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen sind mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen. Der Betrag einer berücksichtigungsfähigen Gewährleistung ist, wenn sie

- im Höchstbetrag begrenzt ist, der Höchstbetrag,

- eine Garantie ist, die nicht sämtliche vom Kreditnehmer aus der garantierten Position geschuldeten Zahlungen abdeckt, der um den Wert der nicht abgedeckten Zahlungen verminderte Betrag oder Höchstbetrag der Garantie.

In allen anderen Fällen ist der bei Eintritt des Gewährleistungsfalls der an das sicherungsnehmende Institut zu zahlende Betrag maßgeblich.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem **IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen**, ermittelt sich die Gesamthöhe der Besicherung als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten Sicherungsinstrumente, die bei Anwendung des A-IRBA berücksichtigungsfähig sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Garantiegebern müssen A-IRBA Institute gem. Art. 183 Abs. 1 dieser Verordnung klar spezifizierte Kriterien für die Arten von Garantiegebern haben, die sie anerkennen. Sämtliche Sicherungsinstrumente im A-IRBA sind mit dem (institutsintern) ermittelten Wert, der auch die Grundlage für die weiteren bankaufsichtlichen Berechnungen bildet, zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass die Klassifikation im Bereich der Immobilienkredite zum Zeitpunkt der erstmaligen Kreditvergabe für Zwecke der Bilanz- und Zinsstatistik übereinstimmen muss. Daraus folgt, dass alle neu vergebenen Kredite, die für die Zwecke der monatlichen Bilanzstatistik als grundpfandrechtl. besichert gelten, auch im Neugeschäft der Zinsstatistik als besichert auszuweisen sind. Der Umkehrschluss gilt jedoch nicht, da sich die Definition eines besicherten Kredites zwischen Bilanzstatistik und Zinsstatistik deutlich unterscheidet. Während im Rahmen der Bilanzstatistik nur Immobiliensicherheiten bei der Kreditbesicherung berücksichtigt werden, erstreckt sich die Definition der Besicherung im Rahmen der Zinsstatistik auf die oben dargestellten, in Anlehnung an die bankaufsichtlichen Regelungen zur Verfügung stehenden Sicherungsinstrumente.

## 5. Behandlung ausgewählter spezifischer Produkte

### a) Staffelzinsprodukte

Bei Staffelzinsprodukten handelt es sich vorwiegend um Einlagen und Kredite mit einer festen Laufzeit. Die Zinssätze und andere Modalitäten werden bereits bei Unterzeichnung des Vertrags (zum Zeitpunkt  $t_0$ ) für die gesamte Laufzeit festgelegt. Staffelzinsverträge sind dadurch gekennzeichnet, dass Zinssätze gewährt beziehungsweise erhoben werden, die sich während der Vertragslaufzeit um eine im Voraus festgelegte Anzahl von Prozentpunkten erhöhen beziehungsweise verringern.

#### Beispiel 5: Ermittlung des Zinssatzes für Staffelzinsprodukte

Bei Staffelzinsprodukten empfiehlt es sich, die Ermittlung des Zinssatzes auf der Basis des eng definierten Effektivzinssatzes vorzunehmen, da auf diese Weise die „Zinsstufen“ periodengerecht berücksichtigt werden. Behelfsweise kann der Zinssatz aber auch als geometrisches Mittel gemäß dem nachstehenden Beispiel als „quasi“ annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz berechnet werden.

Ein Beispiel für ein Staffelzinsprodukt ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten 7 %, im dritten 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden.

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft, der zum Zeitpunkt  $t_0$  in die Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren „1+Zinssatz“ minus 1 und somit:

$$x = (1,05 \cdot 1,07 \cdot 1,09 \cdot 1,13)^{1/4} - 1 = 0,08459976 = 8,4600 \%$$

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände, der vom Zeitpunkt  $t_0$  bis  $t_3$  ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des Zinssatzes, das heißt 5 % in  $t_0$ , 7 % in  $t_1$ , 9 % in  $t_2$  und 13 % in  $t_3$ .

#### **b) Rahmenvertrag**

Ein Rahmenvertrag ermöglicht es einem Kunden, mehrere Kreditkonten(arten) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und/oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und/oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern nur ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge sind nicht in die Zinsstatistik einzubeziehen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, ist dieser als Neugeschäft in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrags zu erfassen beziehungsweise bei den Beständen zu berücksichtigen. Die Behandlung des Kredits in der Statistik über das Neugeschäft hängt von der Art des Kontos ab, das der Kunde für die Inanspruchnahme des Kredits wählt.

MFI-Zinsstatistik

#### **c) Spareinlagen/Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist mit Basiszins plus Treue- und/oder Wachstumsprämie**

Spareinlagen/Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist können mit einem Basiszins plus einer Treue- und/oder einer Wachstumsprämie verbunden werden. Zum Zeitpunkt, zu dem die Einlage getätigt wird, ist nicht sicher, ob die Prämie gezahlt wird oder nicht. Die Zahlung kann vom künftigen, nicht bekannten Sparverhalten des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft abhängen. Solche Treue- oder Wachstumsprämien, die für den privaten Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ungewiss sind, sind solange nicht in der Zinsstatistik zu berücksichtigen, bis eine solche Treue- oder Wachstumsprämie vom Berichtspflichtigen tatsächlich gewährt wird (Position 05 bzw. 06 des Schemas ZB).

#### **d) Kredite mit verbundenen Derivatekontrakten**

Privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften können Produkte in Verbindung mit Derivatekontrakten, das heißt mit einem Zins-Swap beziehungsweise einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Die verbundenen Derivatekontrakte sind nicht in das Neugeschäft einzubeziehen. In Bezug auf die Bestände gilt, dass stets jene Zinssätze zu erfassen sind, die zum Zeitpunkt der Berechnung vom Berichtspflichtigen angewandt werden. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert, so geht der Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vom Berichtspflichtigen in Rechnung gestellt wird, in die Statistik für die Bestände ein.

### e) Einlagen mit fest und variabel verzinslicher Komponente

Es können Einlagen angeboten werden, die zwei Komponenten beinhalten: eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit, für die ein fester Zinssatz gewährt wird, und ein derivatives Element mit einer Verzinsung, die z. B. von der Entwicklung eines vorgegebenen Aktienindexes, eines Geldmarktsatzes oder eines bilateralen Wechselkurses abhängt. Für das derivative Element wurde eine Mindestverzinsung vereinbart. Ist die Laufzeit beider Komponenten gleich und werden beide in der gleichen Kategorie ausgewiesen so ist für das Neugeschäft der Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit und festem Zinssatz zu erfassen, da dieser die zwischen dem Einleger und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines z. B. Aktienindexes oder bilateralen Wechselkurses verknüpfte Verzinsung der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn das Produkt fällig wird, und kann daher im Rahmen des Neugeschäfts nicht berücksichtigt werden. In das Neugeschäft ist für diese Komponente lediglich die Mindestverzinsung einzubeziehen. Die Bestände umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze. Bis zum Tag der Fälligkeit werden der Zinssatz der Einlage mit vereinbarter Laufzeit sowie die garantierte Mindestverzinsung des derivativen Elements einbezogen. Die tatsächliche Verzinsung des derivativen Elements spiegelt sich in den Beständen erst bei dessen Fälligkeit wider. Ist die Laufzeit beider Komponenten unterschiedlich und werden diese in unterschiedlichen Kategorien ausgewiesen, so ist im Neugeschäft jeweils der kombinierte, volumengewichtete Zinssatz beider Komponenten zu melden. Die Bestände umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten kombinierten Zinssätze. Läuft eine Komponente aus, so ist nicht mehr der kombinierte Zinssatz für das Geschäft im Bestand zu melden, sondern nur der Zinssatz, der für das noch bestehende Geschäft erhoben wird.

Wurde keine Mindestverzinsung für die derivative Einlagenkomponente vereinbart und partizipiert der Kunde an jeglichen Schwankungen des Referenzwertes, d. h. bei z. B. steigenden Aktienkursen steigt der Zinssatz und bei fallenden Aktienkursen verliert der Kunde einen Teil seines eingelegten Kapitals, so ist das gesamte Geschäft aufgrund der Kapitalunsicherheit nicht meldepflichtig.

### f) Pensionssparkonten

Einlagen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren können Pensionssparkonten beinhalten (siehe Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33). Die darauf eingezahlten Pensionsspargelder werden in erster Linie in Wertpapieren angelegt. Der verbleibende Teil der Pensionsspargelder wird in liquiden Mitteln vorgehalten, deren Zinssatz vom Berichtspflichtigen in gleicher Weise wie für andere Einlagen festgelegt wird. Zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage wird zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen kein Zinssatz für den in Wertpapiere investierten Teil der Gelder vereinbart, sondern nur für den verbleibenden Teil der Einlage. Daher ist nur der Teil der Einlage, der nicht in Wertpapieren investiert ist, in die Zinsstatistik einzubeziehen. Der zu meldende Zinssatz für das Neugeschäft ist der zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage für den Einlagenteil zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen vereinbarte Zinssatz. Der Zinssatz für die Bestände ist der zum Zeitpunkt der Berechnung des Zinssatzes vom Berichtspflichtigen auf den Einlagenteil der Pensionssparkonten gewährte Zinssatz.

### g) Bausparverträge

Bausparverträge beinhalten langfristige niedrig verzinsliche Sparpläne, durch die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft nach einer gewissen Ansparzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines Wohnungsbaukredits beziehungsweise Baudarlehens zu einem vergleichsweise niedrigen Zinssatz erwirbt. Gemäß Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 sind diese Sparpläne als **Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren** zu klassifizieren, solange sie als Einlage genutzt werden. Sobald sie in ein Darlehen umgewandelt werden, werden sie als **Wohnungsbaukredite an private Haushalte oder Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** eingestuft. Im Einlagenneugeschäft melden die Berichtspflichtigen den Zinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Platzierung der Einlage vereinbart wurde. Das Neugeschäftsvolumen entspricht dabei dem Betrag der platzierten Gelder. Die Zunahme dieses Einlagenvolumens über die Zeit auf Grund der Sparleistungen wird ausschließlich über die Meldungen für die Bestände erfasst. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage in ein Darlehen umgewandelt wird, ist dieser neue Kredit als Neugeschäft mit dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft zu melden. Dabei sind der vom Berichtspflichtigen angebotene Zinssatz sowie der zugehörige eingeräumte Gesamtkreditbetrag anzugeben.

Einlagen und Kredite	Sektor <sup>2)</sup>	Art des Instruments / (Ursprungs-)Laufzeit	Effektivzinssatz <sup>3)</sup> in % p.a.	
Einlagen in Euro	von privaten Haushalten (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen <sup>4)</sup> sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre <sup>5)</sup>	01	
		von über 2 Jahren	02	
	von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre <sup>5)</sup>	03	
		von über 2 Jahren	04	
	Repogeschäfte			05
Kredite in Euro	an private Haushalte (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen <sup>4)</sup> sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	Wohnungsbaukredite mit einer Ursprungslaufzeit <sup>6)</sup> bis 1 Jahr	06	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	07	
		von über 5 Jahren	08	
		Konsumentenkredite und sonstige Kredite mit Ursprungslaufzeit <sup>7)</sup> bis 1 Jahr	09	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	10	
		von über 5 Jahren	11	
		Kredite mit Ursprungslaufzeit über 1 Jahr gesamt	15	
		und Restlaufzeit bis 1 Jahr	16	
		und Restlaufzeit über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate	17	
		Kredite mit Ursprungslaufzeit über 2 Jahre gesamt	18	
		und Restlaufzeit bis 2 Jahre	19	
		und Restlaufzeit über 2 Jahre und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	20	
		an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kredite mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr	12
			von über 1 Jahr bis 5 Jahre	13
			von über 5 Jahren	14
Kredite mit Ursprungslaufzeit über 1 Jahr gesamt	21			
und Restlaufzeit bis 1 Jahr	22			
und Restlaufzeit über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate	23			
Kredite mit Ursprungslaufzeit über 2 Jahre gesamt	24			
und Restlaufzeit bis 2 Jahre	25			
und Restlaufzeit über 2 Jahre und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	26			

Neugeschäft <sup>8)</sup>

ZB

Einlagen und Kredite	Sektor <sup>2)</sup>	Art des Instruments/(Ursprungs-)Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung		Gesamt		Besichert <sup>9)</sup>	
				Effektivzinssatz <sup>3)</sup> in % p.a.	Volumen <sup>10)</sup> in Tsd €	Effektivzinssatz <sup>3)</sup> in % p.a.	Volumen <sup>10)</sup> in Tsd €
Einlagen in Euro	von privaten Haushalten (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen <sup>4)</sup> sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	täglich fällig <sup>11) 12)</sup>	01				
		mit vereinbarter Laufzeit					
		bis 1 Jahr	02				
		von über 1 Jahr bis 2 Jahre	03				
		von über 2 Jahren	04				
		mit vereinbarter Kündigungsfrist <sup>13)</sup>					
		bis 3 Monate	05				
		von über 3 Monaten	06				
	von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	täglich fällig <sup>11) 12)</sup>	07				
		mit vereinbarter Laufzeit					
		bis 1 Jahr	08				
von über 1 Jahr bis 2 Jahre		09					
	von über 2 Jahren	10					
	Repogeschäfte	11					
Kredite in Euro	an private Haushalte (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen <sup>4)</sup> sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite <sup>12) 14)</sup>	12				
		Echte Kreditkartenkredite <sup>15)</sup>	32				
		Konsumentenkredite					
		mit anfänglicher Zinsbindung					
		variabel oder bis 1 Jahr <sup>16)</sup>	13		55		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	14		56		
		von über 5 Jahren	15		57		
		darunter: neu verhandelt (gesamt) <sup>16)</sup>	88				
		Konsumentenkredite (gesamt, APRC) <sup>17)</sup>	30				
		Wohnungsbaukredite					
		mit anfänglicher Zinsbindung					
		variabel oder bis 1 Jahr <sup>16)</sup>	16		58		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	17		59		
		von über 5 Jahren bis 10 Jahre	18		60		
		von über 10 Jahren	19		61		
		darunter: neu verhandelt (gesamt) <sup>16)</sup>	89				
	Wohnungsbaukredite (gesamt, APRC) <sup>17)</sup>	31					
	Sonstige Kredite						
	mit anfänglicher Zinsbindung (gesamt)						
	variabel oder bis 1 Jahr <sup>16)</sup>	20					
	von über 1 Jahr bis 5 Jahre	21					
	von über 5 Jahren	22					
	darunter: wirtschaftlich selbständige						
	variabel oder bis 1 Jahr <sup>16)</sup>	33					
	von über 1 Jahr bis 5 Jahre	34					
	von über 5 Jahren	35					
	darunter: neu verhandelt (gesamt) <sup>16)</sup>	90					
an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite <sup>12) 14)</sup>	23					
	Echte Kreditkartenkredite <sup>15)</sup>	36					
	Kredite bis 250 TEUR mit anfänglicher Zinsbindung <sup>18)</sup>						
	variabel oder bis 3 Monate <sup>16)</sup>	37		62			
	von über 3 Monaten bis 1 Jahr	38		63			
	von über 1 Jahr bis 3 Jahre	39		64			
	von über 3 Jahren bis 5 Jahre	40		65			
	von über 5 Jahren bis 10 Jahre	41		66			
	von über 10 Jahren	42		67			
	variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr	80		81			
	Kredite von über 250 TEUR bis 1 Mio EUR mit anfänglicher Zinsbindung <sup>18)</sup>						
variabel oder bis 3 Monaten <sup>16)</sup>	43		68				
von über 3 Monaten bis 1 Jahr	44		69				
von über 1 Jahr bis 3 Jahre	45		70				
von über 3 Jahren bis 5 Jahre	46		71				
von über 5 Jahren bis 10 Jahre	47		72				
von über 10 Jahren	48		73				
variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr	82		83				
Kredite über 1 Mio EUR mit anfänglicher Zinsbindung <sup>18)</sup>							
variabel oder bis 3 Monate <sup>16)</sup>	49		74				
von über 3 Monaten bis 1 Jahr	50		75				
von über 1 Jahr bis 3 Jahre	51		76				
von über 3 Jahren bis 5 Jahre	52		77				
von über 5 Jahren bis 10 Jahre	53		78				
von über 10 Jahren	54		79				
variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr	84		85				
Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (insgesamt)							
darunter: neu verhandelt (gesamt) <sup>16)</sup>	91						

- 1) Bestände** sind definiert als Gesamtbestand der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber in den Mitgliedstaaten der EWU gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Für diese **zeitpunktbezogene Erhebung zum Monatsende** melden die Berichtspflichtigen für jede Meldeposition einen gewichteten Durchschnittszinssatz
- 2)** Hinweise zur sektoralen Untergliederung siehe Richtlinien.
- 3)** Der **Effektivzinssatz** ist für das Meldeschema ZA und für die Positionen 1 bis 23 sowie 32 bis 85 des Meldeschemas ZB entweder als annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) oder als eng definierter Effektivzinssatz (NDER) anzugeben. Beide Berechnungsmethoden umfassen sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein gewährtes Disagio ist als Zinszahlung zu betrachten und in die Zinsberechnung mit einzubeziehen. Der einzige Unterschied zwischen dem AVJ und dem NDER ist die zu Grunde liegende Methode zur Annualisierung von Zinszahlungen. Für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist der effektive Jahreszinssatz (APRC) anzugeben, der gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher abdeckt. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus der Zinskomponente und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten, z.B. die Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien, Kreditversicherung usw. Die Zinssätze sind jeweils mit mindestens zwei / höchstens vier Dezimalstellen anzugeben. (Erläuterungen zur Effektivzinsberechnung sowie Formeln siehe Richtlinien.)
- 4)** In der neuen Verordnung auch „Einzelunternehmer und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ genannt.
- 5)** Ohne täglich fällige Einlagen.
- 6)** Als Wohnungsbaukredite sind besicherte und unbesicherte Kredite zu berücksichtigen, die für die Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden.
- 7)** Konsumentenkredite sind Kredite, die zum Zwecke der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. Sonstige Kredite im Sinne dieser Statistik sind Kredite, die für sonstige Zwecke, z.B. Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw., gewährt werden.
- 8) Neugeschäft** wird definiert als alle zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen (siehe Richtlinien). Die Zinssätze für das Neugeschäft – außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingkredite und Überziehungskredite – sind als Durchschnittswerte für den gesamten Berichtsmonat zu ermitteln. Für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvierende Kredite und Überziehungskredite (Positionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32, 36) des Meldeschemas ZB; schattierte Felder) wird nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne berücksichtigt, sondern der gesamte Bestand am Monatsende zu Grunde gelegt; gewichteter Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats.
- 9)** Für die Zwecke der Zinsstatistik gilt ein Kredit als besichert, wenn für den Kreditbetrag eine Besicherung (Finanzwerte, Immobiliensicherheiten, Gewährleistungen u.a.) in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.
- 10)** Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts.
- 11)** Es sind verzinsliche und unverzinsliche täglich fällige Einlagen zu berücksichtigen.
- 12)** Die täglich fällige Einlage (Habensaldo) und der Überziehungskredit (Sollsaldo) beziehen sich auf dasselbe Konto. Der Saldo am letzten Tag des Berichtsmonats ist dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist.
- 13)** Einschl. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften.
- 14)** Für die Zwecke dieser Statistik werden Überziehungskredite als Sollsaldo auf laufenden Konten sowie revolvierende Kredite wie in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik definiert.
- 15)** Für die Zwecke der Zinsstatistik haben Kreditkartenkredite dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Kreditkartenforderungen“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 bzw. in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik.
- 16)** Ohne Kreditkartenkredite, revolvingkredite und Überziehungskredite.
- 17)** Für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist der effektive Jahreszinssatz anzugeben, der die Gesamtkosten des Kredits abdeckt; siehe Fußnote 3).
- 18)** Der Betrag bezieht sich jeweils auf die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme.

# ■ Anordnung

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8002/2014

## Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik)

Die Deutsche Bundesbank führt eine nach in der Europäischen Währungsunion einheitlichen Kriterien konzipierte monatliche Zinsstatistik bei den monetären Finanzinstituten durch.

1. Die MFI-Zinsstatistik wird bei den monetären Finanzinstituten (MFI)<sup>4</sup> in Deutschland als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die berichtspflichtigen Institute werden unter Beachtung der in Artikel 2 der Verordnung EZB/2013/34 festgelegten Grundsätze ausgewählt. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.
2. Berichtspflichtige MFI mit Filialen in Deutschland haben eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts, d. h. für die Zentrale und alle inländischen Zweigstellen, zu erstellen und abzugeben.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik) zu beachten.
4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzeldaten werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank auch für aufsichtliche Zwecke verwendet.

MFI-Zinsstatistik

DEUTSCHE BUNDESBANK

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. EU Nr. L 297 S. 1) sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen:

1. Zentralbanken;

2. sonstige MFIs; diese umfassen

a) Einlagen entgegennehmende Unternehmen:

i) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ( 1 ), und

ii) andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die

— andere Finanzinstitute sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder

— E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;

b) Geldmarktfonds gem. Art. 2 der Verordnung EZB/2013/33.

Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int>) unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

